
**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Bayer AG
zum Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 2. Juni 2005
gemäß § 161 AktG**

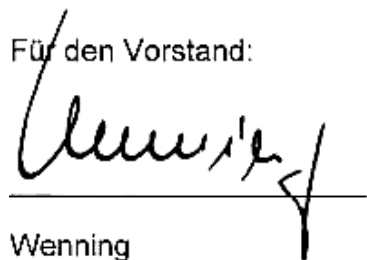
§ 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat der Bayer AG jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung nach § 161 AktG ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Für die Vergangenheit bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 21. Mai 2003. Für die gegenwärtige und künftige Corporate Governance Praxis der Bayer AG bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 2. Juni 2005.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Bayer AG erklären hiermit, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wird und seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2004 entsprochen wurde.

Leverkusen, im Dezember 2005

Für den Vorstand:

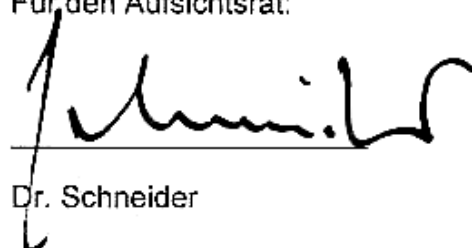
Handwritten signature of Udo Wenning, a member of the Board of Directors, written in black ink over a horizontal line.

Wenning

Handwritten signature of Michael Kühn, a member of the Board of Directors, written in black ink over a horizontal line.

Kühn

Für den Aufsichtsrat:

Handwritten signature of Dr. Schneider, a member of the Supervisory Board, written in black ink over a horizontal line.

Dr. Schneider